

BGer 6B_113/2026 vom 19. Mai 2026

Bundesgericht, 2026-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_113_2026

FR: TF 6B_113/2026 du 19 mai 2026

IT: TF 6B_113/2026 del 19 maggio 2026

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde ist zu begründen, wobei anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern dieses Recht verletzt (Art. 42 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BGG). Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten einschliesslich Willkür in der Sachverhaltsfeststellung bestehen qualifizierte Rügeanforderungen (Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 1.2

Die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht, und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG ; Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG ;

BGE 148 IV 39 E. 2.3.5, 356 E. 2.1, 409 E. 2.2; 147 IV 73 E. 4.1.2). Offensichtlich unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn sie willkürlich ist (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1). Dies ist der Fall, wenn der angefochtene Entscheid geradezu unhaltbar ist oder mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht. Dass eine andere Lösung oder Würdigung ebenfalls vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt nicht. Erforderlich ist, dass der Entscheid nicht nur in der Begründung, sondern auch im Ergebnis willkürlich ist (BGE 148 IV 409 E. 2.2;

146 IV 88 E. 1.3.1; 145 IV 154 E. 1.1). Für die Willkürrüge gelten erhöhte Begründungsanforderungen (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106

Abs. 2 BGG). Es genügt nicht, einen von den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz abweichenden Sachverhalt zu behaupten oder die eigene Beweiswürdigung zu erläutern (BGE 148 V 366

E. 3.3; 137 II 353 E. 5.1; mit Hinweisen). Auf ungenügend begründete Rügen oder allgemeine appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 150 IV 360 E. 3.2.1; 148 IV 39 E. 2.6, 205 E. 2.6, 356 E. 2.1; 147 IV 73 E. 4.1.2). Dem Grundsatz "in dubio pro reo" als Beweiswürdigungsregel kommt im Verfahren vor Bundesgericht keine über das Willkürverbot hinausgehende Bedeutung zu (BGE 148 IV 409 E. 2.2; 146 IV 88 E. 1.3.1).

E. 2

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen den verbleibenden Schuldspruch wegen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz, begangen am 27. Februar 2020 (Anklageziffer 2a).

E. 2.1

Dem Beschwerdeführer wird vorgeworfen, er habe den erwähnten Hobbyraum ab dem 1. Oktober 2018 gemietet. Am Tag der Durchsuchung des Hobbyraums vom 27. Februar 2020 habe er dort in Mittäterschaft mit seinem Bruder B.A. _____ insgesamt 3'376 Gramm Marihuana gelagert. Die Menge sei in acht Säcke zu 85 Gramm bis

873 Gramm abgepackt gewesen. Die Analyse des Marihuanas habe bei 2'203 Gramm einen THC-Gehalt zwischen 11.3 und 19.9 Prozent ergeben. Weiter habe der Beschwerdeführer in Mittäterschaft mit seinem Bruder B.A. _____ eine Präzisionswaage, eine Haushaltswaage, ein Vakuumiergerät und 8 Stück Gummihandschuhe im Hobbyraum aufbewahrt. Dadurch hätten sie vorsätzlich Anstalten zur späteren Veräusserung des bereits grob abgepackten Marihuanas getroffen.

E. 2.2.1

Die Vorinstanz weist darauf hin, dass die Verurteilung des Bruders B.A. _____ wegen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz in Rechtskraft erwachsen sei. Demnach habe B.A. _____ 2'203 Gramm THC-haltiges Marihuana erworben, besessen und im Hobbyraum gelagert. Unbestritten sei auch, dass der Mietvertrag für den Hobbyraum auf den Beschwerdeführer gelautet habe. Der Beschwerdeführer bestreite jedoch, von der dort gelagerten Ware gewusst zu haben.

E. 2.2.2

Die Vorinstanz würdigt die Aussagen des Beschwerdeführers. Dieser gab in der ersten Einvernahme an, den Hobbyraum zwar gemietet, aber mit den Machenschaften seines Bruders B.A. _____ nichts zu tun zu haben. Im Übrigen habe er die Aussage verweigert. Auch in den folgenden Einvernahmen machte er von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch und gab auf entsprechende Frage hin lediglich an, er habe den Hobbyraum "zum Ficken" gemietet. An der Berufungsverhandlung habe der Beschwerdeführer präzisiert, als er in eine feste Beziehung gekommen sei, habe er den Hobbyraum nicht mehr benötigt und seinem Bruder B.A. _____ übergeben. Die Gegenstände im Hobbyraum hätten nicht dem Beschwerdeführer gehört.

E. 2.2.3

Der Beschwerdeführer machte im Berufungsverfahren geltend, er habe zur Tatzeit keinen Zugang zum Hobbyraum mehr gehabt. Er habe den Hobbyraum bis September 2020 regelmässig verwendet und dann die Schlüssel seinem Bruder B.A. _____ übergeben. Die Vorinstanz stellt fest, dass diese Angaben im Widerspruch zu anderen Beweismitteln stehen. Sie verweist auf die Liste, worauf ein Anwohner verdächtige Autos verzeichnete. Vom 8. Januar 2020 bis 25. Februar 2020 sei sechs Mal ein Fahrzeug mit dem Kontrollschild SO xxx xxx in der Tiefgarage festgestellt worden. Dieses Kontrollschild ist gemäss Vorinstanz auf den Beschwerdeführer registriert. Das am 15. Januar 2020 beobachtete Fahrzeug mit dem Kontrollschild SO yyy yyy sei auf die D. _____ GmbH registriert. Dort sei der Beschwerdeführer Gesellschafter und Geschäftsführer. Die Vorinstanz lässt offen, wer für den Mietzins aufgekommen ist. Denn sie hält es unabhängig davon für erstellt, dass der Beschwerdeführer im Februar 2020 nach wie vor Zugang zum Hobbyraum hatte und dort verkehrte.

E. 2.2.4

Weiter stellt die Vorinstanz fest, dass es der Beschwerdeführer war, der am 27. Februar 2020 dabei beobachtet worden sei, wie er zwei Kartonschachteln aus dem Hobbyraum in

einen schwarzen Skoda Octavia lud und davonfuhr. Für die Täterschaft des Beschwerdeführers spreche insbesondere, dass B.A._____ während der polizeilichen Kontrolle zwei Nachrichten an den unter "Bruder L." abgespeicherten Kontakt mit der Telefonnummer zzz zzz geschickt habe. Die erste Nachricht habe "Ja frei" gelautet und die zweite Nachricht "mach". Es bestehe kein vernünftiger Zweifel, dass es der Beschwerdeführer gewesen sei, der dabei beobachtet worden sei, wie er zwei Kartonschachteln aus der Liegenschaft getragen und in den schwarzen Skoda Octavia verladen habe.

E. 2.2.5

Die Vorinstanz verweist auf die beobachteten Fahrzeuge. Der Beschwerdeführer habe den Hobbyraum siebenmal in sieben Wochen mit seinem Fahrzeug (SO xxx xxx) oder seinem Firmenwagen

(SO yyy yyy) aufgesucht. Zudem sei er drei bis vier Mal mit dem schwarzen Skoda Octavia dort gewesen. Gestützt auf diese Feststellung erscheine es wenig glaubhaft, dass er von den Betäubungsmitteldelikten seines Bruders B.A._____ nichts gewusst habe.

B.A._____ habe sich bei der polizeilichen Kontrolle sogar veranlasst gesehen, den Beschwerdeführer umgehend zu kontaktieren und anzuweisen, möglichst rasch die Kartonschachteln aus dem Hobbyraum zu schaffen. Für ein solches Verhalten hätte kein Anlass bestanden, hätten sich vor der Durchsuchung ausschliesslich legale Gegenstände im Hobbyraum befunden. Unter diesem Aspekt erscheine auch unglaubhaft, dass der Beschwerdeführer davon ausgegangen sei, sein Bruder B.A._____ lagere nur CBD-Hanf im Hobbyraum. Letztlich spreche als weiteres Indiz für seine Mittäterschaft, dass in dem von ihm gefahrenen schwarzen Skoda Octavia die Verkaufsquittung für ein Vakuumiergerät gefunden worden sei.

E. 2.2.6

Mit dieser Begründung gelangt die Vorinstanz zum Schluss, dass der Beschwerdeführer nicht nur Mieter des fraglichen Hobbyraums war, sondern auch effektiven Zugang dazu hatte und regelmässig dort verkehrte. Sein Bruder B.A._____ habe ihn nach dem Eintreffen der Polizei umgehend kontaktiert und aufgefordert, Sachen aus dem Hobbyraum wegzuschaffen. Ein Zeuge habe bestätigt, dass darunter zwei Kartonschachteln gewesen seien, die nach Marihuana gerochen hätten. Diese Indizien drängten nach der allgemeinen Lebenserfahrung den Schluss auf, dass der Beschwerdeführer in Mittäterschaft mit seinem Bruder B.A._____ das im Hobbyraum sichergestellte Marihuana erworben, gelagert sowie Anstalten zur späteren Veräusserung getroffen habe. Damit sei der Sachverhalt gemäss Anklageschrift erstellt. Demnach habe sich der Beschwerdeführer des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b, lit. d und lit. g i.V.m. lit. c BetmG schuldig gemacht.

E. 2.3

Was der Beschwerdeführer dagegen einwendet, verfährt nicht.

E. 2.3.1

Der Beschwerdeführer bestreitet ausdrücklich nicht mehr, dass er der Mann war, der am Tag der Durchsuchung zwei Kartonschachteln aus dem Hobbyraum in den schwarzen Skoda Octavia lud und davonfuhr. Dennoch stellt er in Abrede, von den Betäubungsmitteldelikten seines Bruders B.A._____ gewusst zu haben. Er trägt vor, im

angefochtenen Urteil werde nicht schlüssig begründet, weshalb er gewusst habe, dass sich nebst CBD-Hanf auch THC-haltiges Marihuana im Hobbyraum befunden habe. Zudem beanstandet er die vorinstanzlichen Erwägungen zur Quittung für das Vakuumiergerät. Dies ist appellatorische Kritik, die ohnehin nicht überzeugt. Der Bruder B.A. _____ schickte während der polizeilichen Kontrolle die Nachrichten "Ja frei" und "mach" an den Beschwerdeführer. Darauf trug der Beschwerdeführer zwei nach Marihuana riechende Kartonschachteln zum schwarzen Skoda Octavia und fuhr davon. Es ist unerfindlich, weshalb der Beschwerdeführer dies getan haben sollte, wenn er nicht davon ausgegangen wäre, es handle sich um vor der Polizei zu verbergendes THC-haltiges Marihuana.

E. 2.3.2

Sodann rügt der Beschwerdeführer, die Vorinstanz begründe seine Mittäterschaft nicht hinreichend. Selbst wenn man davon ausgehe, er habe zwei Kartonschachteln aus dem Hobbyraum getragen, sei seine Tatherrschaft nicht nachgewiesen. Die Rüge ist unbegründet. Mittäter ist, wer sogenannte Tatherrschaft ausübt, das heisst, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Delikts vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht. Der Tatbeitrag begründet Tatherrschaft, wenn er nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt. Mittäterschaft verlangt in objektiver Hinsicht keine direkte Beteiligung an der Ausführung der konkreten Straftat. Auch die Beteiligung an der Entschlussfassung beziehungsweise an der Planung oder Koordination kann genügen (BGE 149 IV 57 E. 3.2.2; 133 IV 76 E. 2.7; Urteile 6B_967/2024 vom 14. Januar 2026 E. 2.3.1; 7B_1347/2024 vom 16. Juli 2025 E. 7.2.5, je mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer übergeht die überzeugenden vorinstanzlichen Erwägungen, wonach er nicht nur die Kartonschachteln beiseiteschaffte, sondern bereits davor den Hobbyraum regelmässig aufsuchte. Zudem ist unbestritten, dass er der Mieter des Hobbyraums war.

E. 2.4

Nach dem Gesagten ist die Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz rechtens. Die Strafzumessung beanstandet der Beschwerdeführer zu Recht nicht. Damit hat es sein Bewenden.

E. 3

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Ausgangsgemäss trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.